

Bündnis 90/Die Grünen

Kreisverband Eifelkreis Bitburg–Prüm

Satzung des Kreisverbandes

Präambel

Die Mitglieder der Partei Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Rheinland-Pfalz im Kreisverband Eifelkreis Bitburg–Prüm sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie eint der Wille, sich für den Erhalt der demokratischen Grundordnung und sozialer Gerechtigkeit, die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen verbunden mit umweltverträglicher Wirtschaftsweise, für die umfassende Verwirklichung der Menschenrechte, für Frieden und Abrüstung, Gleichstellung von Männern und Frauen und den Schutz von Minderheiten gewaltfrei einzusetzen. Die parlamentarische und außerparlamentarische Arbeit dient als Mittel, diese Ziele zu verwirklichen. Sie fühlen sich verpflichtet, stets für das Gemeinwohl der Bevölkerung in allen Teilbereichen einzutreten und bei allen Maßnahmen auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für alle Menschen und insbesondere auch für kommende Generationen bedacht zu sein. Die Offenheit zum Gespräch mit Allen und die Zusammenarbeit mit Personen oder Gruppen, die in ihrem Wirken und Handeln mit den oben genannten Prinzipien übereinstimmen, gehören zum Selbstverständnis der Partei.

§ 1 Name des Kreisverbandes

Der Name des Kreisverbandes ist: Bündnis 90/Die Grünen, Kreisverband Eifelkreis Bitburg–Prüm, in der Landespartei Bündnis 90/Die Grünen Rheinland–Pfalz, Kurzbezeichnung „Die Grünen“.

§2 Sitz des Kreisverbandes

Sitz des Kreisverbandes ist Bitburg. Der Sitz kann mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung innerhalb des Kreisgebietes verlegt werden.

§3 Grundsätze und Ziele

Der Kreisverband Eifelkreis Bitburg–Prüm, Bündnis 90/Die Grünen besteht aus Mitgliedern der Landespartei Bündnis 90/Die Grünen Rheinland-Pfalz, ist konfessionell unabhängig und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich über die Fläche des Eifelkreises Bitburg–Prüm. Die Ziele sind in der Präambel dargelegt. Die Bildung von Ortsverbänden ist zulässig.

§4 Mitgliedschaft

Der Kreis- bzw. Ortsverband ist die Anlaufstelle für die Mitgliedschaft in der Landespartei Bündnis 90/Die Grünen für natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind Auf Beschluss des Vorstandes können Personen Mitglied sein, die ihren Wohnsitz außerhalb des Kreisgebietes haben. Mitglied kann nicht werden oder bleiben, wer einer anderen Partei angehört oder für eine andere Partei auf einer konkurrierenden Liste einer kommunalen Gebietskörperschaft kandidiert. Dies gilt auch für Mitglieder politischer Vereinigungen und solche Personen, die nicht zu den Grundsätzen der Landespartei Bündnis 90/Die Grünen Rheinland-Pfalz stehen. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt und beginnt mit Annahme des Antrages durch den Kreisvorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der/die Antragsteller*in ist zu hören.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und zu den Akten zu nehmen. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.

Mitglied kann nur sein, wer einen Mitgliedsbeitrag leistet. Die Höhe des Beitrags sowie Härtefälle regelt die Beitragsordnung. Nach zweimaliger erfolgloser Zahlungsaufforderung entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit in Absprache mit dem Ortsverband über den Ausschluss des Mitglieds. Das Nähere regelt die Satzung des Landesverbandes.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung, die Arbeitskreise, Ortsverbände sowie der gewählte und der erweiterte Kreisvorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen, die Verabschiedung der Satzung und deren Änderung, die Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge, die Beschlussfassung über die Aufstellung von Wahlkandidat*innen auf Kreisebene, die Wahl der Delegierten, die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Delegierten für die Versammlungen des gesamten laufenden Kalenderjahres gewählt werden.

Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen, die die Änderung der Satzung, die Auflösung des Kreisverbandes und Misstrauensanträge gegenüber dem Vorstand betreffen.

Vorstandswahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung ein vereinfachtes Verfahren beschließen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind höchstens 14, mindestens 4 Tage vor der Versammlung zu verschicken. Der Tag der Versammlung ist einzurechnen. Einladungen können entweder als Brief oder per E-Mail verschickt werden.

Jedes Mitglied kann einen Anspruch auf postalische Zusendung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer*in, dem/der Kassenwart*in und bis zu drei Beisitzer*innen.

Geschäftsführer*in und Kassenwart*in sind gleichzeitig Stellvertreter*innen des/der Vorsitzenden. Vorsitzende/r und Geschäftsführer*in vertreten den Kreisverband nach innen und nach außen. Jede/r für sich ist für einzelne Rechtshandlungen allein vertretungsbefugt, wenn sie/er vom gesamten Vorstand dazu ermächtigt ist. Sie führen die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der/die Kassenwart*in ist analog vertretungsbefugt für Rechtshandlungen im Rahmen seiner/ ihrer Tätigkeiten.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Es ist zulässig, dass zwei Vorstandsämter durch eine Person ausgeübt werden. In diesem Fall erhöht sich die Zahl der Beisitzer*innen um zwei Personen auf bis zu fünf Personen.

Eine der geschäftsführenden Vorstandspositionen muss von einer Frau wahrgenommen werden. Die Berechnung der Frauenquote bezieht sich dann auf den gesamten Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern mit der für die Wahl notwendigen Mehrheit auf schriftlichen Antrag das Misstrauen aussprechen und ihn/es damit abwählen. Der Antrag muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden und ist nicht als Dringlichkeitsantrag zulässig.

Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Vorstandes kann die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen; die Amtszeit der/des Nachgewählten endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes.

§9 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstands und ein kommunalpolitischer Beirat an, der sich aus Ratsmitgliedern der Gebietskörperschaften Eifelkreis Bitburg-Prüm (2), Stadt Bitburg (1) und Verbandsgemeinden (2) zusammensetzt. Er wird vom Vorstand bei Bedarf zu erweiterten Vorstandssitzungen hinzu geladen. Die Vertreter des Kommunalbeirats sind von den jeweiligen der Gebietskörperschaft angehörenden Ratsmitgliedern, beim Kreis von den Mitgliedern der Fraktionen und Gruppierungen auf die Dauer einer Wahlperiode des Vorstands (2 Jahre) zu benennen. Der erweiterte Vorstand hat das Recht, aus den Gebietskörperschaften, in denen Bündnis 90/Die Grünen nicht in Kommunalparlamenten vertreten sind, je 1 Person zu benennen. Der erweiterte Vorstand entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen und bereitet bei Bedarf inhaltliche Beschlüsse für die Mitgliederversammlung vor.

§10 Auflösung des Kreisverbandes

Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. In diesem Fall geht eventuell vorhandenes Vermögen auf den Landesverband über.

§11 Schiedsgericht und Ordnungsmaßnahmen

Bei innerparteilichen Differenzen ist ein Mitglied des Landesvorstandes hinzuzuziehen. Im Übrigen gelten die Landessatzung und die Grundsätze des Parteiengesetzes. Kann keine Einigkeit erzielt werden, ist das Landesschiedsgericht einzuschalten.

§12 Haftung für Schulden

Für Schulden des Kreisverbandes haftet gemäß §54 BGB nur das Vermögen des betreffenden Kreisverbandes. Diese Bestimmung ist in alle Verträge, die von den ermächtigten Personen mit Außenstehenden abgeschlossen werden, aufzunehmen.

§13 Schlussbestimmungen

Sofern es an einer Bestimmung in dieser Satzung fehlt oder eine Bestimmung dieser Satzung im konkreten Anwendungsfall einer Auslegung bedarf, gilt sinngemäß die Bestimmung der Satzung des Landes- oder Bundesverbandes.

Durch fehlende oder unwirksame Bestimmungen in dieser Satzung wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes am 21.11.2021 in Bettingen.

Gezeichnet durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands:

Ulrike Höfken, Vorsitzende
Lydia Enders, Geschäftsführerin
Christoph Weber, Kassenwart